

Titel der Drucksache:
Auswirkungen der neuen HOAI auf die Kosten für Planungsleistungen der Stadt Erfurt

Drucksache **1507/24**
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2024	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

die HOAI 2021 enthält keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr. Mit dem Entfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze für Grundleistungen sind jetzt alle Architekten- und Ingenieurhonorare frei verhandelbar. Der bislang verbindliche Mindestsatz wird jetzt in der HOAI 2021 zu einem unverbindlichen „Basishonorarsatz“, der eine unverbindliche Untergrenze darstellt. Der bisherige Höchstsatz wird in der HOAI 2021 als „oberer Honorarsatz“ bezeichnet. Planungsleistungen sind eine große Kostenfaktion bei Investitionen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie haben sich Kosten für Planungsleistungen nach Einschätzung der Verwaltung mit dem Inkrafttreten der HOAI 2021 verändert, wo gab es Reduzierungen, wo Aufwüchse?
2. Inwieweit ist die HOAI 2021 bei der Akquirierung von Planungsleistung hilfreich oder eher erschwerend, wie wird dies begründet?
3. Über welche eigenen Planungskapazitäten verfügt die Stadtverwaltung (Anzahl der Soll- und Iststellen, durchschnittliche Planungsleistung pro Stelle), welche Veränderungen sind hier geplant, wie werden diese begründet?

Anlagenverzeichnis

20.08.2024, gez. i. A. 
 Datum, Unterschrift